

# RS OGH 1984/6/5 4Ob330/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.1984

## Norm

UWG §6a

## Rechtssatz

Das Schweigen des Gesetzgebers zum Tatbestandsmerkmal der Irreführungseignung rechtfertigt den Schluß, daß er davon ausging, daß das Inverkehrsetzen von Mogelpackungen regelmäßig Täuschungsgefahr bewirke. Damit ist es aber Sache des wegen eines solchen Wettbewerbsverstoßes belangten Erzeugers oder Händlers, Umstände zu behaupten und zu beweisen, aus denen sich ergibt, daß eine Irreführung des Publikums aus der beanstandeten Verpackung nicht zu erwarten war.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 330/84

Entscheidungstext OGH 05.06.1984 4 Ob 330/84

Veröff: SZ 57/104 = JBI 1985,44 = ÖBI 1984,123

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0078816

## Dokumentnummer

JJR\_19840605\_OGH0002\_0040OB00330\_8400000\_017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)